

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 27 (1965)

Heft: 8

Rubrik: Die Seite des Mähdrescher-Fahrers

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Seite des Mähdrescher-Fahrers

(kann auch Mähdrescher-Kunden interessieren)

Unsere Arbeit steht vor der Türe oder wird beim Eintreffen dieser Nummer in einigen Gegenden vielleicht schon eingesetzt haben. Um den Kollegen unliebsame Vorfälle mit ärgerlichen Nachspielen zu ersparen, seien einige uns bekannte Schadensfälle aus dem Vorjahr in Erinnerung gerufen:

1. Bei Sprengarbeiten für ein Bahngleise flog eine grosse Baumwurzel unbemerkt in ein benachbartes Getreidefeld. Beim Ernten geriet dieses Wurzelstück in den Mähdrescher und verursachte Bruchschäden. Die Haftpflichtversicherung des Bauunternehmers hat die Gutmachung des Schadens freiwillig übernommen. Der Unternehmer hätte dazu vermutlich auch durch gerichtlichen Entscheid gezwungen werden können. **Folgerung:** Inskünftig beim Fragen nach vorhandenen Hindernissen, auch nach in der Nähe vorgenommenen Sprengungen fragen und ein entsprechendes Augenmerk nach derartigen Ueberresten richten, ohne jedoch sich dafür behaften zu lassen. Durch vorsichtiges Verhalten kann evtl. der Ausfall einer Maschine vermieden werden.
2. Ein Mähdresch-Kunde hat einen Grenzmarkierstein nicht gekennzeichnet. Der Fahrer fuhr den Stein an und beschädigte dabei die Maschine. Die Hektaren-Versicherung des betreffenden Kunden lehnte es in der Folge ab, den Sachschaden zu decken, mit dem Hinweis, der Markstein hätte gekennzeichnet werden sollen. Folglich musste der Kunde den Sachschaden selber berappen.
Folgerung: Man kann nie genug nach Hindernissen fragen und den Kunden darauf aufmerksam machen, dass er für nicht-gekennzeichnete Hindernisse haftet.
3. Ein loser Stein im Gewichte von ca. 15 kg lag in einem Getreidefeld (stark steiniger Boden). Der Stein wurde erst nach dem Aussähen durch den Regen freigelegt. Zufolge ungünstiger Witterung im Herbst und Frühjahr wurde der betreffende Acker nicht gewalzt. Der Kunde verlangte mit Nachdruck, dass tief gemäht werde. Der Mähdrescher-Fahrer (ein Neuling) ist dieser Aufforderung nachgekommen. Der Stein verursachte einen grösseren Schaden an der Einzugstrommel. Die Versicherungsgesellschaft des Kunden hat die Deckung des entstandenen Schadens abgelehnt, mit der Begründung, der Acker sei nach dem Säen nicht gewalzt worden. In diesem Fall geht der Schaden zu Lasten des Mähdresch-Unternehmers. Als Ortskundiger musste er wissen, dass der betreffende Acker steinigen Boden aufweist. Er hätte sich erkundigen sollen, ob der Acker gewalzt wurde, und hätte im verneinenden Falle das Tiefmähen kategorisch verweigern sollen.

Schweizerischer Traktorverband
Techn. Kommission II (für Mähdreschbelange)